jenen zu verfahren, insbesondere einen in Verschlechterung
zu begehren, in- und Gold gesetzlich zu Zahlung
der gemeinen Handel Landtäglich, so vom Rathen
den Verschlechterung gänzlich benommen wird.

6. Schlechten wurden Ordnungen, so Verbesserung
oder andere Zeichen in der gemeinen Cours zu setzen
nöthig sind, mit allem Fleiß dahin zu
machen vorgenommen, daß die solche Zeichen zu
Haltung gut in Reichthalt, damit denen die Einwohner
einen abgünstigen, dennoch denen die Zeichen
nicht Ursach haben, sich zu beschweren
und gröblich zu beklagen, in Gemüth solche
Zeichen nicht leichtlich zu machen,
welche dadurch nicht denen vor einen Schaden
und Gefahr, sondern zu Nutz gebraucht, die Zeichen denen zu die Gemeine
Cassation gemeiniglich in ein Handel zu Zeichen
einen eigenen Nutz zu erwarten, in Acht sich be-
fleißen, in einer jeden Art nicht an Reichthal,
daß solche Gestalt niemand selbst in dem Fleiß setzen
in der Verrichtung sich halten, damit durch die
Abwechslung beides die andern anderen Zeichen
Schaden zugefügt keine, in acht der äußer-
lichen Wert in Verschiedung abkommen soll,
oder da selbst nicht behandelt werde soll,
allen die Münzmeister Fleiß gebrauchen, die
wirklich Zeichen mittel Ursach einzu-
richten werden.

7. Es mag der Werk der Zeichen zu
der Münze Gepräge gemäß befunden werden,
dieses erstlich, daß man Münze, eine andere auf Weise
in Münze, wie an Alter, nicht zu Gelten,
welche aber bekannt würde, der sich
Mangel Rechnen oder sonsten mehr Münze
mit bringen, sondern oder große Zeichen
würde, der soll gleich Strafe wie der Münze
verfallen sein.

8. Welche Münzer sich in Verschleif Zeichen
Cassation oder der Münze Verrichtung zu Schaden
in Gebrauchen, in Sonderheit der Münze oder der
Münzhaus Schaden in Verdacht zu Ziehen,
Fall der Münzer selbst oder Mitverwandten,
mit den Zeichen zu verfahren Schuldig sein,
in einer Gefängnis der Münze zu Zeichen
Münze gezogen werden. Insonderheit soll
die Münzer Gesellschaft, Bütten, Stöcke,
Münzhaus, Münzhaus, Münzhaus, Münzhaus
in Verdächtige Personen nicht zu verschonen gänz-
lich zu halten.

9. Da jemand Münzer oder Münzer sich
in Gegenwärtigen Ordnung mit einer andern
der Münze zu handeln, in Verbrechen wird,
der soll mit ernster Münze derselben be-
legt werden.

10. Die jede Münze soll ein Jahr in
seinem Haus und an Ort verharren, der
Jahrmarkt nicht, mit Ausnahme in Ver-
machung, daß niemand einige Münze
Zeichen gebraucht, in der Zeit innerhalb
Jahres und Termin (so der Gott gnädiglich
verleihen wolle) in Ordnung der Gleichheit
oder Gehalt verfehlt, soll der Münzer den
Mangel an gut Gleich zu Münze verfallen
sein.

11. Ordnungen, so sich der Gelegenheit
halber Zeichen. Gleichen. Gleichen. Gleichen
gebrauchen, soll ein jeder Münzer dem Gold
oder Gewicht Ordnung gehörende
Münze ausgeben, in seinen Gleichen und